Quelle: <http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html>

Antragsformulare u.a. >> <https://www.bafög.de/>

Zum BAföG-Rechner >> <https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/>

**Schüler BAföG - Ausbildungsförderung in der Schulzeit**

Bei der Frage danach, wie sich das **Schüler-BAföG** von den Förderleistungen für Studierende unterscheidet, kommen selbst Experten manchmal ins Schwitzen, da das Gesetz in diesem Fall keine Trennung zwischen Schüler-BAföG und [BAföG](http://www.bafoeg-aktuell.de/) für Studierende vornimmt, sondern die jeweiligen Fälle nach der Schulart differenziert, die der Antragssteller besuchen möchte. So werden zum Beispiel Schüler höherer Fachschulen und Akademien fast so behandelt wie die Studierenden, während alle anderen förderungsfähigen Schularten in der Regel mit Sonderregelungen bedacht wurden, die grob als Unterscheidungsmerkmal für das Schüler-BAföG angesehen werden können. Neben der Schulart bestimmen zusätzlich immer noch weitere Faktoren, ob man Schüler-BAföG erhält und wie hoch der Förderungssatz liegt.

**Themenübersicht zum Schüler BAföG**

* [Welche Ausbildung ist förderungsfähig?](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html#Ausbildung)
* [Eigener Haushalt und Entfernung zum Elternhaus?](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html#Haushalt)
* [Antrag auf Schüler BAföG](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html#Antrag)
* [Höhe des Schüler BAföG](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html#Berechnung)
* [Elternunabhängige Förderung](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html#Einkommensanrechnung)
* [Rückzahlung](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html#Rueckzahlung)
* [Förderungsdauer](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html#Foerderungsdauer)
* [Fachrichtungswechsel](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html#Fachrichtungswechsel)
* [Förderung eines Praktikums](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html#Praktikum)
* [nicht förderungsfähige Ausbildung](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html#nicht-Ausbildung)
* [Schüler BAföG oder Meister BAföG](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html#Meister-Bafoeg)

**Wer kann Schüler-BAföG beantragen (§ 2 BAföG)?**

Es gibt eine ganze Reihe von Schulformen, bei dessen Besuch der Schüler berechtigt ist, Schüler-BAföG in Anspruch zu nehmen. Neben der Schulart wird jedoch immer noch nach weiteren Faktoren differenziert, wobei hier vor allem die Frage gestellt wird, ob der Antragssteller noch bei seinen Eltern wohnt, oder aus wichtigen Gründen bereits seinen eigenen Haushalt führt.

Die einzelnen Schulen und Fördermöglichkeiten:

* **Berufsfachschule (Fachschule)** ohne Voraussetzung der vorherigen Berufsausbildung (Ausbildungsdauer weniger als 2 Jahre und keine Vermittlung eines berufsqualifizierenden Abschlusses)
* **Fachoberschule (FOS)** ohne Voraussetzung der vorherigen Berufsausbildung
* **Klasse für die berufliche Grundbildung**
* **Ab der 10. Klasse**
	+ Gymnasium
	+ Realschule
	+ Gesamtschule
	+ Hauptschule

Diese Schulformen werden nur gefördert, wenn ihr **nicht mehr bei den Eltern wohnt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind**:

* Schulweg ist zu weit vom Elternhaus
* es liegt ein eigener Hausstand vor und es werden eigene Kinder von euch betreut
* ihr seid verheiratet oder geschieden

Liegen diese Voraussetzungen nicht bei euch vor, so besteht kein Anspruch auf Schüler BAföG. Ersatzweise besteht aber bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II. Lebt ihr noch bei den Eltern, so besteht überhaupt kein Anspruch.

Erfüllt ihr die Voraussetzungen und habt demnach Anspruch auf BAföG, so könnt ihr mit folgenden BAföG (Höchst!) Sätzen rechnen (Stand 2015):

| Bedarfsbeträge für | mit eigenem Hausstand |
| --- | --- |
| Grundbeitrag | 465 € |
| KV-Zuschlag | 62 € |
| PV-Zuschlag | 11 € |
| Höchstbetrag | 538 € |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* **Berufsfachschule (Fachschule)** ohne Voraussetzung der vorherigen Berufsausbildung (Ausbildungsdauer mindestens 2 Jahre und sofern ein berufsqualifizierender Abschluss vermittelt wird)
* **Berufskolleg** (der 2-jährigen Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss gleichgestellt). Das Berufskolleg gibt es nicht einheitlich in der ganzen Bundesrepublik, sondern nur in einigen Bundesländern.

Diese Schulform wird gefördert, wenn ihr sowohl bei den Eltern wohnt als auch nicht mehr bei den Eltern wohnt. Dabei muss der Auszubildende nicht mehr begründen, warum er nicht mehr bei den Eltern wohnt, um den höheren Grundbedarf zu erhalten. Dies ist eine der positiven Änderungen durch die 23. BAföG Novelle.

Sollte die Förderung zu gering ausfallen, insbesondere, wenn ihr bei den Eltern wohnt, so besteht ggfls. ergänzender Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn ihr gefördert werdet, könnt ihr mit (höchstens) folgenden Sätzen rechnen (Stand 2015):

| Bedarfsbeträge | ohne eigenen Hausstand | mit eigenem Hausstand |
| --- | --- | --- |
| Grundbeitrag | 216 € | 465 € |
| KV-Zuschlag | 62 € | 62 € |
| PV-Zuschlag | 11 € | 11 € |
| Höchstbetrag | 289 € | 538 € |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* **Akademie**
* **Berufsaufbauschule**
* **Höhere Fachschule (Fachhochschule)**

Diese Schulform wird ohne weitere Voraussetzungen gefördert.

Wenn ihr gefördert werdet, könnt ihr mit (höchstens) folgenden Sätzen rechnen (Stand 2015):

| Bedarfsbeträge | ohne eigenen Hausstand | mit eigenem Hausstand |
| --- | --- | --- |
| Grundbeitrag | 373 € | 373 € |
| Wohnpauschale | 49 € | 224 € |
| KV-Zuschlag | 62 € | 62 € |
| PV-Zuschlag | 11 € | 11 € |
| Höchstbetrag | 495 € | 670 € |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* **Fachschulen** *(mit Voraussetzung der vorherigen Berufsausbildung)*
* **Abendgymnasium**
* **Kolleg (nicht Berufskolleg!)**

Beim Abendgymnasium erhaltet ihr die [BAföG-Förderung](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/bedarf.html) nur während der letzten drei Halbjahre, in denen der Vollzeit-Schulbesuch ansteht. Davor bleibt nur die Berufstätigkeit oder alternativ [Hartz IV](http://www.bafoeg-aktuell.de/magazin/hartz-iv-fuer-studenten.html).

Das Kolleg wird ohne weitere Voraussetzungen gefördert. Das Kolleg ist keinesfalls mit dem Berufskolleg zu verwechseln, da dessen Schulabschluss das Abitur ist, unter der Voraussetzung einer mehrjährigen Berufstätigkeit.

Wenn ihr gefördert werdet, könnt ihr mit (höchstens) folgenden Sätzen rechnen (Stand 2015):

| Bedarfsbeträge | ohne eigenen Hausstand | mit eigenem Hausstand |
| --- | --- | --- |
| Grundbeitrag | 348 € | 348 € |
| Wohnpauschale | 49 € | 224 € |
| KV-Zuschlag | 62 € | 62 € |
| PV-Zuschlag | 11 € | 11 € |
| Höchstbetrag | 470 € | 645 € |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* **Abendhauptschule**
* **Abendrealschule**
* **Berufsaufbauschule**
* **Fachoberschule** *(mit Voraussetzung der abgeschlossenen Berufsausbildung)*

Zu dieser Schulform zählt der direkte Weg in die 12. Klasse, das heißt, die 11. Klasse wurde aufgrund der abgeschlossenen Berufsausbildung (Voraussetzung) übersprungen.

Förderung durch das Schüler-BAföG ist nur im letzten Jahr vor dem Abschluss möglich.

Wenn ihr gefördert werdet, könnt ihr mit (höchstens) folgenden Sätzen rechnen (Stand 2015):

| Bedarfsbeträge | ohne eigenen Hausstand | mit eigenem Hausstand |
| --- | --- | --- |
| Grundbeitrag | 391 € | 543 € |
| KV-Zuschlag | 62 € | 62 € |
| PV-Zuschlag | 11 € | 11 € |
| Höchstbetrag | 465 € | 616 € |

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Sonderfälle bezüglich des eigenen Haushaltes**

In einigen Fällen wird eine Förderung mittels Schüler-BAföG für Schüler bewilligt, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, obwohl sie noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Hierfür werden jedoch strengere Kriterien angelegt, weil man in der Regel davon ausgeht, dass eine Person ohne Berufsausbildung zur Vollendung ihrer Ausbildung noch zu Hause wohnt, solange keine besonderen Umstände vorliegen. Besondere Umstände sind im Sinne dieser Regelung vor allem dann gegeben, wenn die Ausbildungsstätte zu weit vom Elternhaus entfernt ist. Dabei geht es jedoch nicht um eine frei gewählte Schule, sondern um die dem Elternhaus am nächsten gelegene entsprechend zumutbare Lehranstalt, an der man den gewünschten Abschluss machen kann.

**Die Entfernung zwischen Elternhaus und Ausbildungsstätte gilt dann als zu weit**, wenn an 3 Wochentagen eine Wegzeit für Hin- und Rückfahrt von mindestens 2 Stunden anfällt. Hinzugerechnet werden können sowohl die Wartezeiten auf Verkehrsmittel, als auch der Fußweg, wobei hier für jeden angefangenen Kilometer 15 Minuten angesetzt werden dürfen. Es zählt dabei jedoch immer die günstigste Verkehrsanbindung, so dass in Kauf genommene Umwege nicht in die Berechnung mit einfließen dürfen. Natürlich können individuelle Krankheiten oder Behinderungen auch schon bei wesentlich geringeren Wegzeiten dazu führen, dass trotzdem Schüler-BAföG bewilligt wird.

Ein eigener Haushalt ist zudem in den oben beschriebenen Fällen erst dann gegeben, wenn dafür neben einer eigenen Wohnung auch entsprechend eigene Haushaltsutensilien vorhanden sind. Das Leben in einer WG wird im Regelfall als eigener Haushalt anerkannt, wohingegen ein möbliertes Zimmer oftmals nicht ausreicht, um ein eigenen Hausstand nachzuweisen.

**Antrag auf Schüler-BAföG (§ 46 BAföG)**

Der Antrag für Schüler-BAföG erfolgt ebenso wie bei dem „normalen“ Studierenden-BAföG über die Formblätter (siehe: [BAföG Antrag](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/antrag.html)). Wenn beide Eltern zusammenleben oder in einem (Land-)kreis, dann gilt das Amt für Ausbildungsförderung, in dem die Eltern leben. Sollten die Eltern in verschiedenen (Land-)kreisen getrennt leben, so muss man Schüler-BAföG bei dem Amt beantragen, welches für den Ort der besuchten Schule zuständig ist.

Anders als beim Studierenden-BAföG müssen beim Schüler-BAföG keine Leistungsnachweise erbracht werden, womit das Formblatt 5 nicht nötig ist. Um keine Verzögerungen in Kauf zu nehmen, sollte man Schüler-BAföG rechtzeitig beantragen, am besten 6-8 Wochen oder früher vor dem Schulbeginn.

**Höhe des Schüler-BAföG**

Das Schüler-BAföG setzt sich wie das Studierenden-BAföG aus 4 Komponenten zusammen, die zum Teil betragsmäßig aufgrund der Schulart differieren, jedoch natürlich auch immer vom Einzelfall abhängen. Bei den 4 Komponenten handelt es sich um den

* Grundbetrag (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3a BAföG)
* Zuschuss zu den Mietkosten (§ 13 Abs. 3 BAföG)
* Zuschlag für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 13a BAföG)
* Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG)

Weitere Informationen zu den einzelnen Bedarfen und deren Höhe: [**BAföG Bedarf**](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/bedarf.html)

Der Unterschied beim Schüler-BAföG liegt lediglich darin, dass für bestimmte Schularten der maximal erreichbare Grundbetrag niedriger liegt als für Studenten, Auszubildende eines Abendgymnasiums, einer Fachschule, die eine Berufsausbildung voraussetzt und eines Kollegs. Es werden dabei vom Gesetzgeber insgesamt 5 Abstufungen festgelegt, die unter BAföG-Bedarf aufgelistet sind.

Die Berechnung des Mietkostenzuschusses erfolgt in der Regel erst, wenn die Miete einen bestimmten fixen Betrag nachweislich übersteigt. Sollte man mit eigenen Kindern unter 10 Jahren zusammenleben und diese betreuen, ist es möglich, einen [Kinderbetreuungszuschuss](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/kinderbetreuungszuschlag.html) nach § 14b BAföG zusätzlich zum Schüler-BAföG zu erhalten, der für das erste Kind pauschal 113 Euro monatlich beträgt und für jedes weitere immerhin noch 85 Euro. Damit soll gewährleistet werden, dass neben dem Kindergeld und eventuellem Unterhalt sowie [Wohngeld](http://www.bafoeg-aktuell.de/magazin/wohngeld-bei-bezug-von-meister-bafog.html) auch während der Aus- und Weiterbildung die eigenen Kinder versorgt werden können. Eine detaillierte Beschreibung der Bedarfsermittlung findet man ebenfalls unter BAföG-Bedarf.

**Elternunabhängige Förderung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 BAföG)**

Die Regelungen bezüglich der Anrechnung von eigenem [Einkommen](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/einkommen.html) (§§ 21 ff.) und [Vermögen](http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/vermoegensanrechnung.html) (§§ 26 ff.) beim BAföG für Studierende gelten für das Schüler-BAföG analog. Dies bedeutet, dass sowohl das eigene Einkommen und Vermögen, als auch das eines eventuellen Ehegatten und die Einkünfte der Eltern zu bestimmten Teilen angerechnet werden und so den eigenen Anspruch auf Schüler-BAföG mindern können.

Das **elternunabhängige Schüler-BAföG** stellt also, wie auch beim Studierenden-BAföG, eine **Ausnahme** dar.

Es gibt jedoch einige Sonderfälle, in denen das Einkommen der Eltern nicht auf das Schüler-BAföG angerechnet wird. Hierzu zählen der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) auf dem zweiten Bildungsweg (z.B. Abendgymnasium oder Kolleg) sowie

* die Oberstufe in Baden-Württemberg
* Berufsoberschulen in Bayern
* 13. Klassen der Berufsoberschulen in Niedersachsen

**Förderungsdauer beim Schüler-BAföG (§ 15 BAföG)**

Das Schüler-BAföG wird im Normalfall bis zum Abschluss der Ausbildung gewährt, da man in der Regel davon ausgeht, dass eine schulische Laufbahn durch den Unterricht und die Anwesenheitspflicht fast automatisch voranschreitet. Man sollte lediglich aufpassen, dass man den Antrag auf Schüler-BAföG früh genug stellt, da die Förderung erst frühestens mit dem Monat der Antragsstellung beginnen kann. Wer sich hier also verspätet, verschenkt unter Umständen bares Geld. Ein weiterer wichtiger Punkt liegt in der Begrenzung der unterrichtsfreien Zeit, die vom Gesetzgeber auf 77 Ferienwerktage pro Jahr festgelegt wurde. Liegt der unterrichtsfreie Zeitraum darüber, wird die Förderung für je 26 angefangene Ferienwerktage um einen Monat gekürzt.

Basierend auf der fehlenden Förderhöchstdauer wird bei einer schulischen Ausbildung normalerweise auf entsprechende Leistungsnachweise verzichtet. Man geht davon aus, dass die Ausbildung wie geplant voranschreitet und der geförderte Schüler am Ende den Abschluss erhält. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schüler eine Klasse wiederholen muss. Mit einer Wiederholung erlischt der Anspruch auf BAföG nicht, denn es wird weiter davon ausgegangen, dass der Schüler den angestrebten Abschluss schafft.

Nur bei Ausbildungen an einer Akademie oder höheren Fachschule müssen entsprechende Lernfortschritte wie im Studium nachgewiesen werden, um auch weiterhin eine Förderung durch das Schüler-BAföG zu erhalten.

**Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)-**

**Abschnitt II - Persönliche Voraussetzungen**

**§ 8 Staatsangehörigkeit**

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1.

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,

2.

Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,

3.

Unionsbürgern, die nach § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,

4.

Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,

5.

Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,

6.

Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,

7.

heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1.

eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

2.

eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich **seit mindestens vier Jahren** ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1.

sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2.

zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

**§ 9 Eignung**

(1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

(2) Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen lässt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Absatz 3 beigebracht hat.

**§ 10 Alter**

(1) (2) (weggefallen)

(3) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 30. Lebensjahr, bei Studiengängen nach § 7 Absatz 1a das 35. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn

1.

der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben hat,

1a.

der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist,

1b.

der Auszubildende eine weitere Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 aufnimmt,

2.

(weggefallen)

3.

Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter zehn Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden, oder

4.

der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

Satz 2 Nummer 1, 1b, 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.